

Wir begehren daher gnädigst, ihe wollet Obigem gemäß das Erforderliche in Obacht nehmen, auch dieses Rescript, durch Abdruck in der Gesetzsammlung, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Ergeben zu Dresden, am 20<sup>ten</sup> Juni 1829.

Neßitz und Jänkendorf.

Herrmann Otto Theodor Freiherr von Gurschmid.

Ausgegeben zu Dresden, am 3<sup>ten</sup> August 1829.